



Brüssel, den 3. Dezember 2019  
(OR. en)

14827/19

AGRILEG 209  
PESTICIDE 27

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Europäische Kommission  
Empfänger: Generalsekretariat des Rates  
Nr. Komm.dok.: D063862/03  
Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung  
der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des  
Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an  
Rückständen von Prochloraz in oder auf bestimmten Erzeugnissen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D063862/03.

---

Anl.: D063862/03



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
SANTE/10524/2019  
(POOL/E4/2019/10524/10524-EN.docx)  
D063862/03  
[...] (2019) **XXX** draft

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom **XXX****

**zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des  
Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen  
von Prochloraz in oder auf bestimmten Erzeugnissen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

# VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

## **zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Prochloraz in oder auf bestimmten Erzeugnissen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Prochloraz wurden in Anhang II und in Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Für diesen Wirkstoff legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme<sup>2</sup> zu den geltenden RHG vor. Die Behörde schlug vor, die Rückstandsdefinition der Summe aus Prochloraz, BTS 44595 (M201-04) und BTS 44596 (M201-03), ausgedrückt als Prochloraz, zu ändern. Bezuglich der RHG für Zitrusfrüchte, Kiwis, Bananen, Mangos, Ananas und Rinderleber stellte die Behörde ein Risiko für die Verbraucher fest. Daher sollten diese RHG auf die Bestimmungsgrenze oder den von der Behörde ermittelten Wert gesenkt werden. Die Behörde empfahl die Senkung der RHG für Knoblauch, Schalotten, Kopfsalate und andere Salatarten, Portulak, frische Kräuter und essbare Blüten, Erbsen, Leinsamen, Sonnenblumenkerne, Rapssamen, Gerste, Hafer, Reis, Roggen, Weizen, Kaffeebohnen, Kräutertees aus Blüten, Blättern, Kräutern und Wurzeln, Gewürze, Zuckerrübenwurzeln, Rind (Fett, Nieren), Pferd (Fett) und Geflügel (Leber). Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass bezüglich der Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL) für Kumquats, Lychees (Litschis), Passionsfrüchte/Maracujas, Stachelfeigen/Kaktusfeigen, Sternäpfel, Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis, Avocadofrüchte, Papayas, Granatäpfel, Cherimoyas, Guaven, Brotfrüchte, Durianfrüchte und Saure Annonen/Guanabanas nicht alle Informationen im Zusammenhang mit der neuen Rückstandsdefinition vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da für die Verbraucher

<sup>1</sup> ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

<sup>2</sup> Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels for prochloraz according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2018; 16(8):5401.

kein Risiko besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die geltenden CXL festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft.

- (3) Für Erzeugnisse, bei denen die Verwendung der betreffenden Pflanzenschutzmittel nicht zugelassen ist und für die keine Einfuhrtoleranzen oder CXL gelten, sollten die RHG auf die spezifische Bestimmungsgrenze oder auf den Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzt werden.
- (4) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Die Laboratorien kamen hinsichtlich mehrerer Stoffe zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen für bestimmte Waren spezifische Bestimmungsgrenzen festzulegen sind.
- (5) Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Behörde und die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die betreffenden Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (6) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die vorliegende Verordnung sollte eine Übergangsregelung für Erzeugnisse enthalten, die vor der Änderung der RHG hergestellt wurden und für die den verfügbaren Informationen zufolge ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist, damit diese normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können.
- (9) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

### *Artikel 2*

Für vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] in der Union hergestellte oder in die Union eingeführte Erzeugnisse gilt im Hinblick auf den Wirkstoff Prochloraz in und auf allen Erzeugnissen – ausgenommen Zitrusfrüchte, Kiwis, Bananen, Mangos, Ananas und Rinderleber – weiterhin die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzen*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Der Präsident*